

Satzung

Satzung des Vereins „Mieter:innen Gewerkschaft Berlin“

§1 Name, Sitz und Eintragungswille

1. Der Verein führt den Namen „Mieter:innen Gewerkschaft Berlin“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein strebt die Gründung einer stadt- bzw. landesweiten Mieter/innengewerkschaft an und dient dem Zusammenschluss von Mieter/innen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem/der Vermieter/in, der Hausverwaltung, den Behörden und Ämtern, ausführenden Gewerken, politischen Institutionen und sämtlichen weiteren Akteuren, die die Wohnsituation der Mieter/innen berühren. Der Satzungszweck soll durch die stadt- bzw. landesweite Organisierung der Mieter/innen und den daraus resultierenden Aktionen erreicht werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Mieter/in sein, die/der sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will. Mitglied kann jede/r Mieter/in durch mündlich oder schriftlich ausdrücklich erklärten Willen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Organ des Vereins. Die Austrittserklärung muss spätestens am ersten des Monats für den darauf folgenden Monat erfolgen. Ein Ausschluss kann aufgrund von vereinschädigendem Verhalten bzw. wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat zur Abstimmung gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss kann aufgrund von vereinschädigendem Verhalten beziehungsweise wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat zur Abstimmung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser ist jährlich, halbjährlich oder monatlich per Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch einen anderen Zahlungsweg auszurichten, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann auf einer Mitgliederversammlung mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder absenken.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands je allein vertreten werden. Mindestens zwei der drei Vorstände müssen FLINT*

Personen sein.

§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von den Vorständen über den E-Mail-Verteiler einberufen werden. Für einen Beschluss des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit notwendig und es müssen mindestens zwei Vorstände anwesend sein. Die Vorstandssitzung findet nach Bedarf statt, mindestens einmal im Jahr.

Der Vorstand kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe §9 der Satzung) durch ein Misstrauensvotum von zwei Dritteln der Mitglieder abgesetzt werden. Für diesen Fall müssen Neuwahlen angesetzt werden. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

Die Vorstände haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied als andere Streitpartei die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen, über Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die zur Einberufung notwendige Zahl der Mitglieder ist auf Nachfrage innerhalb von einer Woche durch ein Mitglied des Vorstands mitzuteilen.

Für die Einberufung, Änderung der Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird über den E-Mail-Verteiler einberufen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sein.

Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einer/einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern digital zugänglich zu machen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Protokollführer/in wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern digital zugänglich zu machen.

§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren

In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

Eine Schiedsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Für eine Auflösung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

Vorstehende Satzung wurde am 18.09.2020 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.09. 2020 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt und bestätigen das Protokoll der Gründungsversammlung

1. Unterschrift:

2. Unterschrift:

3. Unterschrift:

4. Unterschrift:

5. Unterschrift:

6. Unterschrift:

7. Unterschrift: